

Inhalt:

Seite 1 - 3

E-Commerce	Seite 1
Fachkonzept wird evaluiert	
Pandemiemaßnahmen	Seite 2
	Seite 2
Impfungen von Zöllnerinnen und Zöllnern	Seite 3

E-Commerce



Mit dem Mehrwertsteuer-Digitalpakt der EU, der ab dem 1. Juli 2021 in Kraft tritt, muss künftig für alle Warensendungen im Postverkehr die Umsatzsteuer unabhängig vom Warenwert erhoben werden und daher eine Zollanmeldung abgegeben werden. Dies wird zu einer deutlichen Zunahme im Bereich der Postverzollungen führen. Eine Verschiebung des Inkrafttretens hat die Kommission abgelehnt. Das für die Abwicklung der zusätzlichen Zollanmeldungen vorgesehene IT-Programm „ATLAS-Impost“ wird erst ab Januar 2022 zur Verfügung stehen. Die Generalzolldirektion hat dem BPR ein Konzept inklusive eines Übergangskonzepts für die Bearbeitung des E-Commerce zur Zustimmung vorgelegt. Das Übergangskonzept regelt Vereinfachungen, wie z.B. Verzollung über Listen, für die Zeit vom 01.07.2021 bis zum Start von ATLAS-Impost. Dabei geht das Konzept von zahlreichen Annahmen und Schätzungen aus, da momentan nicht absehbar ist, ob die Zahl der privaten Zollanmelder deutlich steigen wird. Auch die Zahl der zusätzlichen Anmeldungen kann nur geschätzt werden, da der Versender/Verkäufer die Möglichkeit hat, die Mehrwertsteuer vorab

zu entrichten.

Fest steht aber bereits jetzt, dass der Mehrwertsteuer-Digitalpakt deutliche Mehrarbeit bei den Eingangszollstellen und ggf. auch bei den Binnenzollämtern nach sich ziehen wird. Der Erfüllungsaufwand wird mit mehr als 1.000 AK bis zum Jahr 2025 angegeben. Trotz seiner Schwächen hat das Gremium dem Konzept zugestimmt. Ohne Konzept, insbesondere das Übergangskonzept, würde die Mehrarbeit noch höher ausfallen, da dann jede Postsendung einzeln angemeldet werden müsste.

Die BDZ Fraktion im BPR erwartet von der GZD, dass sie sich gegenüber dem Bundesfinanzministerium vehement für die Zuführung des benötigten Personals einsetzt und den Abfertigungsbereich im Rahmen der Nachwuchskräfteverteilung deutlich stärkt, da dieser bereits durch den Brexit sehr stark belastet ist. Ferner müssen die entsprechenden Komponenten von ATLAS termingerecht eingeführt und ein Schulungskonzept entwickelt werden. Sofern nötig ist das Konzept an aktuelle Entwicklungen anzupassen.

Fachkonzept wird evaluiert

Aus gegebener Veranlassung hatte sich die BDZ-Fraktion im Bezirkspersonalrat dafür eingesetzt, dass das „Fachkonzept für die Ausstattung mit Detektionstechnik bei den Kontrolleinheiten an Flughäfen und Postverteilzentren“ in diesem Jahr evaluiert wird. In diesem Konzept ist festgelegt, welche Kontrolleinheiten mit dem Stoffdetektionsgerät GEMINI ausgestattet werden.

Mit dem Stoffdetektionsgerät kann bei unbekanntem Substanzen festgestellt werden, um welche Substanz es sich konkret handelt. In der dazugehörigen Datenbank ist die Zusammensetzung von über 5.000 Stoffen hinterlegt.

Auf Basis des Konzeptes wurden bisher 11 Kontrolleinheiten Flughafen Überwachung Waren (KEFÜ) und 7 Kontrolleinheiten Verkehrswege (KEV) mit insgesamt 26 Stoffdetektionsgeräten GEMINI ausgestattet; ein weiteres Gerät befindet sich bei der Direktion IX zu Lab-

orzwecken. Darüber hinaus wurden 4 weitere GEMINI-Geräte zur Ausstattung der Kontrolleinheiten Grenznaher Raum (KEG) in Seehäfen beschafft. Deren Auslieferung konnte jedoch bisher nicht erfolgen, da die erforderliche Schulung der Anwender pandemiebedingt noch nicht stattfinden konnte.

Aufgrund der steigenden Aufgriffe von unbekanntem Substanzen und der damit einhergehenden Gefährdung der Beschäftigten in den Kontrolleinheiten ist aus unserer Sicht das Fachkonzept zeitnah zu evaluieren und für weitere Kontrolleinheiten sollte die Notwendigkeit der Ausstattung konzeptionell begründet werden. Im Falle eines Aufgriffs ist es aus unserer Sicht nicht möglich, sich von einer anderen Kontrolleinheit ein Gerät „zu leihen“, da die Entfernungen zwischen den einzelnen Kontrolleinheiten zu groß sind und nur geschultes Personal die Geräte sicher bedienen kann.

Die Aufnahme weiterer Kontrolleinheiten in das Ausstattungskonzept würde dazu führen, dass vor Ort exakt bestimmt werden kann, um welche Substanz es sich handelt. Damit werden die Beschäftigten effektiv bei dem Umgang mit gefährlichen Stoffen geschützt. Ferner ist dies für die Beweismittelsicherung und die Vorgaben der Staatsanwaltschaften in Strafverfahren wichtig. Auch würde die Problematik der Einlagerung unbekannter Substanzen in die Zollzahlstellen abschließend gelöst sein. Ein Verbringen von unbekanntem Substanzen zu Laboren zwecks Bestimmung der Substanzen würde ebenfalls entfallen und somit zur Sicherheit der Beschäftigten führen, die für das Verbringen zuständig sind.

Die Präsidentin ist dem Vorschlag gefolgt und hat angekündigt, das Ausstattungskonzept noch in diesem Jahr zu evaluieren.

Pandemiemaßnahmen

Im Bereich der Lehre ist die Durchführung von Antigen-Schnelltests (Nasen-Rachen-Abstrich) als ergänzende Maßnahme der Zollverwaltung zum Infektionsschutz im Rahmen der Pandemiebekämpfung geplant. Das zielgerichtete Testen auf eine akute Infektion mit dem COVID-19-Virus ist wichtig, um Übertragungsketten zu durchbrechen und die Ausbreitung des Virus einzudämmen. Die Tests sollen insbesondere der kurzfristigen Abklärung einer möglichen Infektion und der zeitnahen Einleitung von (verwaltungsinternen) Maßnahmen dienen. Die Anwendung dieser Antigen-Schnelltests ist zunächst bei kontaktintensiveren ESB-Lehrgängen bzw. EFB-Lehrgängen (OEZ) und Basislehrgängen ZUZ auf Grundlage eines Hygienekonzepts vorgesehen. Die Durchführung von Testungen der Teilnehmenden und

eingesetzten Trainer/innen wird jeweils montags vor Veranstaltungsbeginn bzw. am Anreisetag und sonst anlassbezogen vor einem konkreten Hintergrund (z. B. nach Feststellung von Fieber nach erfolgter täglicher kontaktloser Körpertemperaturmessung) durchgeführt. Beabsichtigte Testungen sind mit der Kontaktgruppe Corona abzustimmen. Das weitere Vorgehen - im Verdachtsfall im Anschluss an einen dienstlich veranlassten Test - ist mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Aufgrund des dringenden dienstlichen Erfordernisses zur Wiederaufnahme der überregionalen Eingliederungstrainings (ürEGT) ist bereits für den Zeitraum vom 21. März bis zum 1. April 2021 eine „Pilotveranstaltung“ beim HZA Koblenz in Kooperation mit dem HZA Heilbronn geplant. Vor Beginn der Veranstaltung

(möglichst am Anreisetag) und am Montag der zweiten Trainingswoche sollen bei den Teilnehmenden und den eingesetzten Trainern und Trainerinnen Antigen-Schnelltests auf das SARS-CoV-2-Virus in Form von „In-vitro-Diagnostika“ (Spucktests) durchgeführt werden. Anlassbezogene Schnelltests können ggf. erforderlich werden. Sofern ein Schnelltest positiv verläuft, ist die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde unverzüglich zu unterrichten und nach Weisung der Gesundheitsbehörde ist der/die Betroffene einem Arzt / einer Ärztin oder einem Testzentrum zu einem PCR-Test vorzustellen.

Die BDZ-Fraktion im BPR begrüßt alle Maßnahmen, die zu einer positiven Beeinflussung des Pandemiegeschehens beitragen und die Wiederaufnahme von ESB-Lehrgängen u.ä. ermöglichen können.

Impfungen von Zöllnerinnen und Zöllnern

Nach der Coronaimpfverordnung (CoronaimpfV) können auch Beschäftigte des Zolls in die Impfkategorie II (hohe Priorität) und in die Impfkategorie III (erhöhte Priorität) aufgenommen werden. Das Bundesfinanzministerium hat dem Zoll dafür Impfstoff für rund 19.500 Impfungen zugewiesen. Da das BMF nicht genügend Impfstoff für alle Zöllnerinnen und Zöllner bereitstellt, musste eine Priorisierung erfolgen. Hierfür hatte die Generalzolldirektion einen entsprechenden Verfügungsentwurf vorgelegt.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 der CoronaimpfV haben Polizei und Ordnungskräfte, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind [...] mit hoher Priorität einen Anspruch auf Schutzimpfung. Hierzu gehören die Kolleginnen und Kollegen der Sachgebiete C und E sowie des Zollfahndungsdienstes im Ermittlungsbereich, die Spezialeinheiten und andere besonders sensible Bereiche.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 CoronaimpfV haben „Personen die Mitglieder von Verfassungsorganen sind oder in besonders relevanten Positionen in den Verfassungsorganen, in den Regierungen und Verwaltungen, bei der Bundeswehr, bei der Polizei, beim Zoll [...] tätig sind mit erhöhter Priorität einen Anspruch auf Schutzimpfung. In diese Gruppe gehören die Kolleginnen und

Kollegen aus der Warenabfertigung, den Sachgebieten D und G, sofern sie Außendienst verrichten, die Arbeitsbereiche IT und alle weiteren Kolleginnen und Kollegen, die für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind und regelmäßig Kontakte nach innen oder außen haben. Durch Verhandlungen mit der GZD ist es gelungen, die Beschäftigten des Sachgebietes D mit in diesen Kreis aufzunehmen. Ferner konnten wir eine Öffnungsklausel durchsetzen, wonach weitere, nicht namentlich genannte Bereiche, mit in diese Kategorie aufgenommen werden können. Hierzu gehören Botendienste, Poststellen, Kraftfahrer, ggf. Stäbe und Ausbildungsleitungen. Entscheidend ist immer die Häufigkeit der Kontakte und der möglichen Infektionsschutzmaßnahmen. Ferner haben wir erreicht, dass die Priorisierungsquote für das Sachgebiet E auf 85 Prozent angehoben wurde. Damit konnten wir die wesentlichen Änderungswünsche der Personalräte der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter durchsetzen.

Nun muss auf örtlicher Ebene die konkrete, namentliche Impfreihenfolge festgelegt werden. Dies erfolgt durch die Leitung unter Abstimmung mit den Personalräten vor Ort, da diese in diesem Punkt ein Mitbestimmungsrecht haben. Für die Aufstellung der Reihenfolge hat die Ortsebene einen sehr großen Spielraum, was die Möglichkeit für schlaue, örtliche Lösungen er-

öffnet. Die Impfungen sollen dann voraussichtlich Ende des ersten/Anfang des zweiten Quartals erfolgen. Nach dem derzeitigen Stand sollen die Impfungen von der Bundeswehr vorgenommen werden.

Es ist zutreffend, dass zurzeit nicht alle Zöllnerinnen und Zöllner dienstlich geimpft werden können. Es werden aktuell gerne Vergleiche mit der Bundespolizei gezogen, bei der alle Beschäftigten geimpft werden. Aber wenn man vergleicht, muss man auch richtig vergleichen. Bei der Zollverwaltung verrichten sehr viele Beschäftigte ihre Tätigkeit im so genannten Home-Office bzw. im Mobilien Arbeiten, um die Beschäftigten vor einer Infektion zu schützen. Bei der Bundespolizei existiert diese Möglichkeit nicht. Vielleicht ist das der Grund, warum es bei der Bundespolizei mehr Corona-Fälle gibt als beim Zoll.

Wir haben der Verfügung zugestimmt, da die Priorisierung nachvollziehbar ist und damit die Grundlage geschaffen ist, mit den Impfungen zu beginnen. Wir gehen davon aus, dass die Verwaltung allen Kolleginnen und Kollegen in der Zollverwaltung ein Impfangebot unterbreitet, sobald mehr Impfstoff zur Verfügung steht. Hierzu hat der BDZ-Bundesvorsitzende, Dieter Dewes, bereits Gespräche mit der Leitung der GZD geführt und sie aufgefordert, sich im BMF dafür einzusetzen.